

GEMEINDE NUSSDORF LANDKREIS TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET BAUHOF DES LANDKREISES TRAUNSTEIN"

2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe
Strasser

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
MARIENSTR. 3
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

24003 H:\Projekte Stadt\cad\Katastrophenschutzzentrum\Planung\2. Änderung BP Katastrophenschutz.DWG
Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

TRAUNSTEIN, DEN 16.12.2024



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2025 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.25 bis 30.06.25 im Internet veröffentlicht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.12.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.25 bis 30.06.25 beteiligt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.25 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.12.24 als Satzung beschlossen.

Nußdorf, den 2.9. JAN. 2026

Toni Wimmer
Toni Wimmer, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Nußdorf, den 2.9. JAN. 2026

Toni Wimmer
Toni Wimmer, 1. Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 15.02.26 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Nußdorf, den 2.1. FEB. 2026

Toni Wimmer
Toni Wimmer, 1. Bürgermeister

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Nussdorf erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

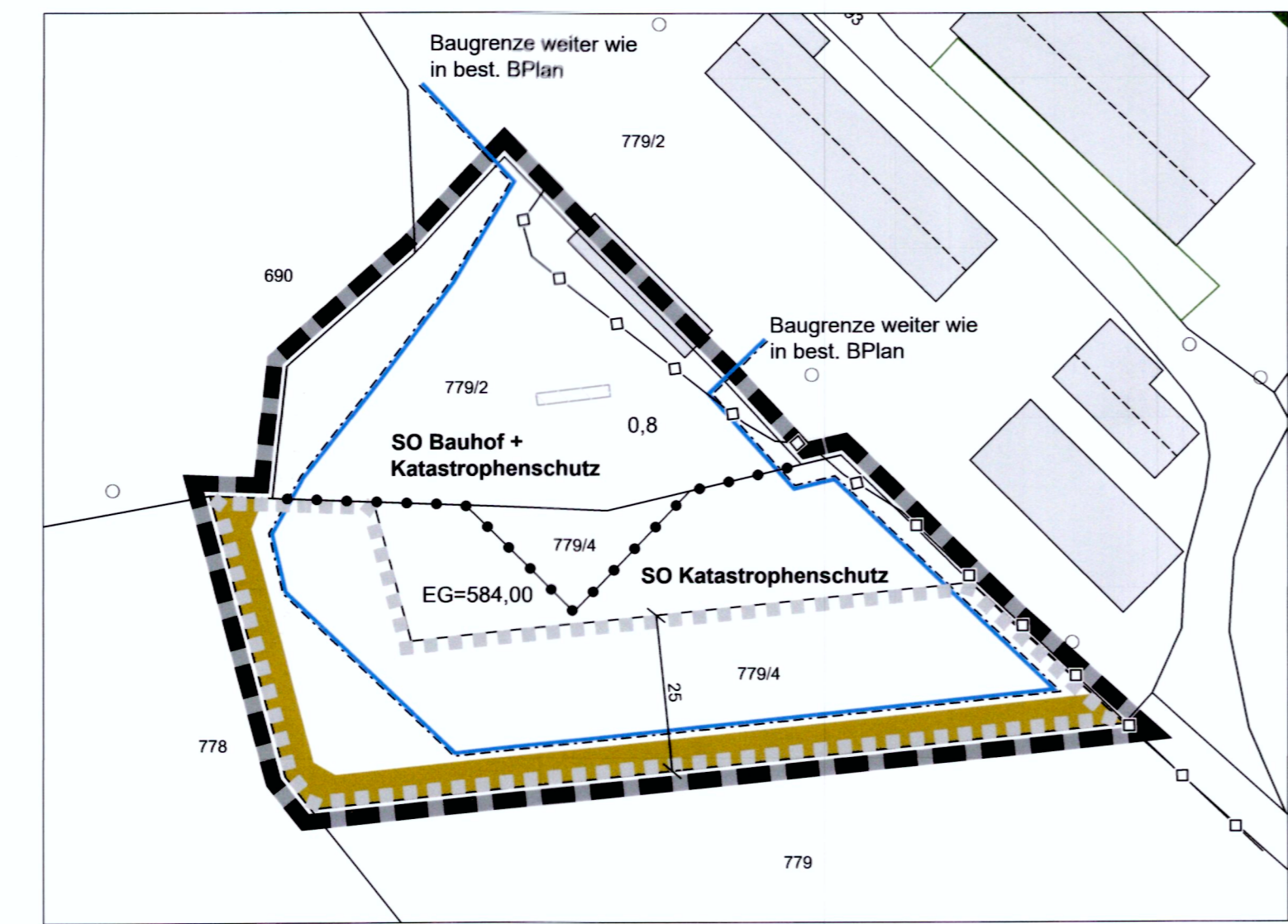
- Das Baugebiet wird als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Es hat die Zweckbestimmung Bauhof des Landkreises Traunstein sowie Katastrophenschutzzentrum. Zulässig ist innerhalb der im Planteil festgesetzten Bereiche die Errichtung eines Bauhofes mit allen dazugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, die dem Bauhof dienen sowie eines Katastrophenschutzzentrums mit allen dieser Nutzung dienenden Anlagen. Zulässig ist auch eine Tiefgarage.
- In der Tiefgarage gilt die Abgrenzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung nicht.

HINWEISE

- Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein" der Gemeinde Nußdorf einschl. seiner 1. Änderung.
- Der Hinweis Nummer 1 des Urbebauungsplanes sowie Hinweis Nummer 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Bauhof des Landkreises Traunstein" der Gemeinde Nußdorf gilt nicht.

KENNZEICHNUNG

Innerhalb der im Planteil gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, insbesondere eine statische Verstärkung der Außenwände und Dächer gegen Baumwurf bei Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, ist die Einhaltung der Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO sicherzustellen und im Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahren nachzuweisen.



LEGENDE

A. Für die Festsetzungen		B. Für die Hinweise	
SO Bauhof + Katastrophenschutz	zulässige Nutzung: Bauhof des Landkreises und Katastrophenschutzzentrum		bestehende Wasserleitung
SO Katastrophenschutz	zulässige Nutzung: nur Katastrophenschutzzentrum		Flurnummer (z. B. 779/4)
	Abgrenzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung		bestehende Flurstücksgrenze
	Baugrenze	C. Für die Kennzeichnungen	
	Höhenlage Fertigfußboden EG in m üNN		Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, insbesondere statische Verstärkung der Dächer gegen Baumwurf bei Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind mit Vermaßung
	private Verkehrsfläche		
	Grundflächenzahl		
	Grenze des Änderungsbereichs		